

Gebührensatzung für die Benutzung des Kommunalen Kinderhauses und des Natur- und Waldkindergartens der Gemeinde Ratekau

vom 10.12.2020

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 und 6 Abs. 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. S. 425) sowie des Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familie und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) in der Fassung vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2020 folgende Gebührensatzung für die Benutzung des Kommunalen Kinderhauses und des Natur- und Waldkindergartens der Gemeinde Ratekau erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Ratekau betreibt ein Kommunales Kinderhaus mit jeweils einem Standort in den Ortschaften Ratekau, Sereetz und Pansdorf sowie einen Natur- und Waldkindergarten in der Ortschaft Pansdorf.
- (2) Die Gebührensatzung für die Benutzung des Kommunalen Kinderhauses und des Natur- und Waldkindergartens der Gemeinde Ratekau regelt die Erhebung der Inanspruchnahme von Elementar- und Krippenbetreuungsplätzen in der Gemeinde Ratekau. Die Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben.
- (3) Die Betreuung erfolgt grundsätzlich montags bis freitags in den Betreuungsformen Krippe (Kinder unter 3 Jahre), Elementar (Kinder über 3 Jahre bis zum Schuleintritt) und altersgemischte Gruppen (Kinder über 2 Jahre bis zum Schuleintritt).
- (4) Das Krippen- und Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. eines jeden Jahres.

§ 2 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Im Kommunalen Kinderhaus und im Natur- und Waldkindergarten der Gemeinde Ratekau werden grundsätzlich nur Kinder aufgenommen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Ratekau haben. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Die Anmeldung eines Kindes erfolgt durch Registrierung auf www.kitaportal-sh.de.

- (3) Mit Aufnahme eines Elementar- oder Krippenkindes im Kommunalen Kinderhaus oder im Natur- und Waldkindergarten wird zwischen den Eltern und Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Ratekau ein Betreuungsvertrag geschlossen. Nähere Bestimmungen sind dem Betreuungsvertrag zu entnehmen.

§ 3

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes im Kommunalen Kinderhaus und im Natur- und Waldkindergarten wird zur teilweisen Deckung der Kosten eine Benutzungsgebühr nach dieser Satzung erhoben. Die Eltern und Personensorgeberechtigten, auf deren Antrag das Kind an der Betreuung im Kommunalen Kinderhaus und im Natur- und Waldkindergarten teilnimmt, sind zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Mit dem Tag der Aufnahme im Kommunalen Kinderhaus oder im Natur- und Waldkindergarten entsteht die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr. Die Zahlungspflicht endet mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats in einer Summe unter Angabe des Verwendungszwecks zu entrichten. Zahlungspflicht besteht innerhalb des Krippen- und Kindergartenjahres für volle 12 Monate.

Die monatliche Betreuungsgebühr errechnet sich aus 1/12 des Jahresbeitrages und ist auch für diejenigen Zeiträume zu zahlen, in denen die Kindertageseinrichtung geschlossen ist oder die regelmäßige Betreuung nicht stattfindet (z.B. Ferienzeiten, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und höhere Gewalt). Auch die Abwesenheiten des Kindes unterbricht oder mindert die Gebührenschuld nicht.

§ 4

Gebührenermäßigung

- (1) Eine Gebührenermäßigung, sowohl einkommensabhängig als auch einkommensunabhängig (Geschwisterermäßigung), kann im Rahmen der Sozialstaffel des Kreises Ostholstein gewährt werden. Eltern und Personensorgeberechtigte haben die Anträge eigenständig an den Kreis Ostholstein zu richten.
- (2) Bei Gewährung einer einkommensabhängigen Ermäßigung der Elementar- oder Krippengebühr oder einer Geschwisterermäßigung, haben die Eltern und Personensorgeberechtigten eigenständig für die Folgebeantragung Sorge zu tragen.

§ 5 Betreuungszeiten und Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Das Kommunale Kinderhaus und der Natur- und Waldkindergarten der Gemeinde Ratekau bieten ein breit gefächertes Betreuungsangebot von fünf bis zu zehn Stunden täglich in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr an. Die Betreuungszeiten können dabei jedoch nur im Rahmen des tatsächlich zur Verfügung stehenden Betreuungsangebotes des jeweiligen Standortes in Anspruch genommen werden.
- (3) Für die Betreuung wird von den Zahlungspflichtigen eine monatliche Gebühr ab dem 01.08.2020 entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der jeweiligen Kindertageseinrichtung wie folgt erhoben:

Kommunales Kinderhaus Ratekau Betreuungsangebot		Monatsbeitrag Elementar	Monatsbeitrag Krippe
5,0 Std.	(7.00 Uhr bis 12.00 Uhr)	121,00 €	154,00 €
7,0 Std.	(7.00 Uhr bis 14.00 Uhr)	145,00 €	184,00 €
8,5 Std.	(7.00 Uhr bis 15.30 Uhr)	163,00 €	202,00 €

Im Rahmen des Betreuungsangebotes im Umfang von 8,5 Stunden findet freitags lediglich eine Betreuung bis 15.00 Uhr statt.

Kommunales Kinderhaus Ratekau - Rennmäuse Betreuungsangebot		Monatsbeitrag Elementar
5,0 Std.	(7.00 Uhr bis 12.00 Uhr)	121,00 €
6,0 Std.	(7.00 Uhr bis 13.00 Uhr)	140,00 €

Kommunales Kinderhaus Pansdorf Betreuungsangebot		Monatsbeitrag Elementar	Monatsbeitrag Krippe
5,0 Std.	(7.00 Uhr bis 12.00 Uhr)	121,00 €	154,00 €
7,0 Std.	(7.00 Uhr bis 14.00 Uhr)	145,00 €	184,00 €
9,0 Std.	(7.00 Uhr bis 16.00 Uhr)	172,00 €	214,00 €

Kommunales Kinderhaus Sereetz Betreuungsangebot		Monatsbeitrag Elementar	Monatsbeitrag Krippe
5,0 Std.	(7.00 Uhr bis 12.00 Uhr)	121,00 €	154,00 €
7,0 Std.	(7.00 Uhr bis 14.00 Uhr)	145,00 €	184,00 €
9,0 Std.	(7.00 Uhr bis 16.00 Uhr)	172,00 €	214,00 €
10,0 Std.	(7.00 Uhr bis 17.00 Uhr)	188,00 €	232,00 €

Im Rahmen des Betreuungsangebotes im Umfang von 9,0 Stunden und 10,0 Stunden findet freitags lediglich eine Betreuung bis 15.00 Uhr statt.

Natur- und Waldkindergarten		Monatsbeitrag	Monatsbeitrag
Betreuungsangebot		Elementar	Krippe
5,0 Std.	(8.00 Uhr bis 13.00 Uhr)	121,00 €	154,00 €
6,0 Std.	(8.00 Uhr bis 14.00 Uhr)	140,00 €	175,00 €

- (4) Sofern ein unterdreijähriges Kind in einer Elementargruppe betreut wird, gilt die jeweilige Gebühr pro Betreuungsstunde des Krippenangebotes. Wird ein überdreijähriges Kind in einer Krippengruppe betreut, ist die jeweilige Gebühr pro Betreuungsstunde eines Elementarangebotes maßgeblich. Es kommt für die Höhe der Gebühr damit nur auf das Alter und nicht auf die Betreuungsform an.

Auch in altersgemischten Gruppen können so unterschiedliche Elterngebühren für die geförderten Kinder je nach Alter anfallen.

- (5) Ein Wechsel der Inanspruchnahme veränderter Betreuungszeiten ist grundsätzlich zum 01.08. eines Jahres nach Zustimmung der jeweiligen Kindergartenleitung möglich.
- (6) Elementar- und Krippenkinder, die eine Betreuung von mehr als 5,0 Stunden in Anspruch nehmen, erhalten ein Mittagessen. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist verpflichtend. Die Eltern und Personensorgeberechtigten schließen hierfür einen Vertrag mit einem externen Dienstleister ab.
- (7) Die Elementar- und Krippenkinder sind von den Eltern und Personensorgeberechtigten zu den vereinbarten Betreuungszeiten in die Kindertageseinrichtung zu bringen und nach Ende der Betreuungszeit pünktlich abzuholen.
- (8) In besonderen Ausnahmefällen kann es erforderlich sein, dass das Kommunale Kinderhaus und der Natur- und Waldkindergarten ganz oder teilweise geschlossen sind. Eine solche Ausnahmesituation liegt insbesondere dann vor, wenn
- eine Benutzung der Gruppenräume infolge plötzlich eingetretener, unvorhersehbarer Schäden oder festgestellter schwerwiegender Mängel ausgeschlossen ist (z.B. Sturm- und Wasserschaden, Heizungsausfall),
 - eine Betreuung aufgrund eines plötzlich eingetretenen Personalmangels (z.B. durch Krankheit oder Streik) nicht mehr gewährleistet werden kann,
 - im Falle einer Schließung bei ansteckenden Krankheiten nach Weisungen des Gesundheitsamtes.

Bei ganzer oder teilweiser Schließung des Kommunalen Kinderhauses oder des Natur- und Waldkindergartens aufgrund einer Ausnahmesituation sind die Eltern und Personensorgeberechtigten grundsätzlich weiterhin verpflichtet, die vollständige Gebühr zu entrichten.

§ 6 Zahlungsverfahren

- (1) Die zur Einzahlung wichtigen Zahlungsinformationen werden bei der Aufnahme durch die Gemeinde Ratekau den Eltern und Personensorgeberechtigten mitgeteilt.
- (2) Die Zahlungsart wird durch die Eltern und Personensorgeberechtigten entschieden, entweder durch:
 - Selbsteinzahlung unter Angabe des betreffenden Kindes oder
 - Abbuchungsverfahren

§ 7 Kündigung

- (1) Kündigung der Elementar- und Krippenbetreuungsplätze seitens der Eltern und Personensorgeberechtigten bedürfen der Schriftform und können mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kindertagesstättenjahres (jeweils zum 31. Juli eines jeden Jahres) erfolgen.

In besonderen Fällen (z.B. umzugsbedingter Wechsel der Kindertageseinrichtung, Arbeitsplatzverlust) können die Eltern und Personensorgeberechtigten die Betreuung mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsende kündigen.

- (2) Eine Kündigung des Betreuungsplatzes zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgt seitens der Gemeinde Ratekau, sofern die Eltern und Personensorgeberechtigten mit drei Monatselternbeiträgen im Verzug sind.

Selbiges gilt auch, sobald eine anteilige Ermäßigung des Elternbeitrages im Rahmen der Sozialstaffel des Kreises Ostholstein ausgesprochen worden ist und der Elternbeitrag mit drei Monatsbeiträgen nicht vollständig entrichtet wird.

- (3) Der Anspruch eines bereits erteilten Betreuungsplatzes im Kommunalen Kinderhaus und im Natur- und Waldkindergarten der Gemeinde Ratekau erlischt, sobald ein Wegzug des zu betreuenden Kindes erfolgt. Die Eltern und Personensorgeberechtigten haben den Wegzug der Einrichtungsleitung zeitnah mitzuteilen. Eine Fortführung der Betreuung ist möglich, sofern der freiwerdende Betreuungsplatz nicht anderweitig vergeben werden kann.
- (4) Eine Kündigung seitens der Gemeinde Ratekau kann nach vorheriger schriftlicher Abmahnung ausgesprochen werden, wenn der Pflege- und Betreuungsaufwand des Elementar- oder Krippenkindes in Ausnahmefällen die Möglichkeiten der Einrichtung übersteigt oder wenn Zweifel an der Betreuungseignung bestehen. Das gilt insbesondere, wenn trotz eingehender Beratung der Eltern und Personensorgeberechtigten fachliche Hilfe nicht in Anspruch genommen oder fachlichen Vorschlägen nicht gefolgt wird.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die Gemeinde Ratekau ist berechtigt bei Aufnahme eines Elementar- oder Krippenkindes folgende erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) des Kindes und der Eltern und Personensorgeberechtigten zu erheben und zu speichern:
 - Name und Vorname
 - Geburtsdatum
 - Anschrift
 - Telefonnummer
 - Email-Adresse
 - Name des/der gesetzlichen Vertreters/in

- (2) Zur Festsetzung und Veranlagung der Gebühren dieser Satzung ist die Gemeinde Ratekau gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) berechtigt, Personenbezogene Daten der Elementar- und Krippenkinder sowie der Eltern und Personensorgeberechtigten zu folgenden Zwecken zu erheben und zu verarbeiten:
 - Bearbeitung von Anmeldungen, Abmeldungen und Änderungsmeldungen der Betreuung
 - Bearbeitung von Mahnungen
 - Ermittlung und Festsetzung von Gebühren
 - Überwachung der Gebühreinzahlung
 - Durchführung von Zwangsmaßnahmen

- (3) Die Personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ratekau gespeichert. Bei Beendigung der Betreuung werden die personenbezogenen Daten der Elementar- und Krippenkindern sowie der Eltern und Personensorgeberechtigten gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Finanzbuchhaltung der Gemeinde Ratekau betreffen, bleiben gemäß § 57 (2) der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik bis zu sechs Jahre bestehen.

- (4) Die Gemeinde Ratekau sowie die Kommunalen Kinderhäuser in Ratekau, Pansdorf und Sereetz sowie der Natur- und Waldkindergarten in Pansdorf sind berechtigt, diese Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Gebührensatzungen für die Benutzung des Kommunalen Kinderhauses und des Natur- und Waldkindergartens der Gemeinde Ratekau vom 28.05.2020.

Ratekau, den 14.12.2020



Gemeinde Ratekau
Der Bürgermeister
Thomas Keller